

Federführung:

70-Verwaltung, Umwelt

Produkt:

70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

07.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

17.02.2022

Entscheidung

Testung von integrierten Fensterlüftern an Coesfelder Schulen

Beschlussvorschlag der CDU Fraktion:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Klassenräume für einen Versuch zu identifizieren.
2. Zusammen mit der Schule soll über den Versuchszeitraum von 4 Wochen die Wirkungsweise, Effektivität und Praktikabilität dieser Fensterlüftungssysteme getestet werden. Für die Auswertung sollen die CO₂-Werte und die Klassenraum Temperatur dokumentiert und Erfahrungen der Lehrer und Schüler ausgewertet werden.
3. Über die Ergebnisse soll die Verwaltung anschließend dem Rat berichten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, dass die Verwaltung den Antrag der CDU-Fraktion auf Testung zur optimierten Lüftung durch integrierte Fensterlüfter in Klassenräumen bis zur nächsten Ratssitzung inhaltlich und fachlich prüft und das Ergebnis dem Rat vorstellt.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 25.01.2022 wurde von der CDU Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld beantragt, eine durch das Coesfelder Unternehmen Menken und Drees integrierte Fensterlüftung in den Coesfelder Schulen zur Erhöhung der Luftqualität zu testen (s. Anlage).

Die Verwaltung soll hierzu beauftragt werden, geeignete Klassenräume für einen Versuch zu identifizieren, über einen vierwöchigen Zeitraum zu testen und die Ergebnisse dem Rat der Stadt Coesfeld vorzustellen.

Ein Versuch ist ohne weitere Recherchen, ob das System überhaupt eingesetzt werden kann, nicht sinnvoll. Dazu wird sich die Verwaltung eine Installation vergleichbarer Geräte in Legden ansehen.

Im Rahmen der ersten Bewertung ist anzumerken, dass eine Luftzuführung auch eine entsprechende kontrollierte Abluftmöglichkeit erfordert.

Der Einbau der integrierten Fensterlüftung erfordert den Austausch einer Fensterscheibe und deren Ersatz durch eine undurchsichtige Platte. Dies führt zwangsläufig zu einer Einschränkung der natürlichen Belichtung innerhalb der Klassenräume. Darüber hinaus müssen Fenster

weiterhin geöffnet sein (es reicht hier sicher eine Kippstellung), um überhaupt eine Abluffführung zu ermöglichen.

Der Lüfter wird auf der Innenseite des Fensters angebracht, sodass eine Klärung mit der Unfallkasse NRW zwingend erforderlich ist, um eine Aussage zur Umsetzbarkeit zu bekommen. Ob dies in Legden erfolgt ist, wäre zu klären. Es handelt sich nicht um ein für diesen Zweck bauartzugelassenes Gerät. Daher ist eine Begutachtung erforderlich

Das Zentrale Gebäudemanagement sieht sich aufgrund des kurzfristigen Eingangs des Antrages bis zur Sitzung des Rates im Februar nicht in der Lage, eine sachgerechte Prüfung durchzuführen und eine fundierte Aussage zur Umsetzbarkeit des Vorhabens abzugeben. Ein Versuch ist ja nur sinnvoll, wenn man später von einem flächendeckenden Einsatz ausgeht.

Nach erster Einschätzung bringen die Lüfter aber keine Vorteile gegenüber der Fensterlüftung. Es handelt sich weiter um eine natürliche Lüftung, alle Auflagen (Maskenpflicht, Abstände) bleiben bestehen. Da die Luft nicht vorbehandelt wird (Heizung, Filterung) und anders als bei raumluftechnischen Anlagen punktuell in den Raum geführt wird, sind Probleme wie bei der Fensterlüftung (Zug, Kälte) nicht auszuschließen, das soll durch eine Begutachtung bereits eingesetzter Geräte erfolgen. Ob das Gerät in der Lage ist, einen gleichmäßigen Luftaustausch im gesamten Klassenrum zu ermöglichen, muss ebenfalls ermittelt werden.

Das Gerät mag eine Notlösung für schlecht zu belüftende Räume sein, eine Regellösung für Räume mit ausreichender Fensterlüftung stellt das System nicht dar.

Das geht auch eindeutig aus den Empfehlungen der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) zum sachgerechten Lüften und zum Einsatz von Lüftungstechnik in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie vom 12.8.2020 (IRK 2020-1) hervor. Die IRK sieht bei Lüftungsmaßnahmen folgende Abstufungen der Prioritäten:

1) Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster auf Grundlage der IRK-Empfehlungen vom 12.8.2020 sowie der UBA-Handreichung vom 15.10.2020 oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen.

2) Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu- und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.

Wenn eine Fensterlüftung möglich ist, kann mit sachgerechtem Lüften die beste Raumluftqualität erzielt werden.

Alle Klassenräume bis auf wenige Räume, die inzwischen zusätzlich mit Luftfoltern ausgestattet wurden, lassen sich ausreichend Lüften entsprechend der Vorgaben. Für einen Einsatz einfacher Zu- und Abluftanlagen nach Pkt. 2 besteht daher kein Anlass. Einziger Vorteil wäre, dass die Nutzer des Raumes nicht auf regelmäßiges Stoßlüften achten müssen. Für diesen Zugewinn an Komfort würde aber – zumindest bei Einsatz in einer größeren Anzahl von Klassenräumen - ein hoher technischer und personeller Aufwand zu treiben sein und es wären Einschränkungen in der Belichtung der Räume zu akzeptieren. Das steht nach Auffassung der Verwaltung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Komfortgewinn.

Das Stoßlüften ist ohnehin auch unabhängig von der Pandemiesituation erforderlich, um eine ausreichende Sauerstoffsättigung zu erzielen, die Voraussetzung ist für konzentriertes Lernen.

Eine weitergehende Aufarbeitung (Luftmengen, Strömungsverhältnisse, notwendige Abluftöffnungen, Geräuschbelastung) konnte die Verwaltung in der Kürze der Zeit nicht aufarbeiten. Wenn dies trotz der o.g. Bewertung gewünscht ist, kann dies erst zur nächsten Sitzung erfolgen.

Anlagen:

Antrag der CDU Fraktion

